

99058007060000, 99058007060000

Eintragung in die Handwerksrolle beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100682630/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060000, 99058007060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Selbstständige Handwerkerin, Zulassung Handwerker, Betriebsleiterin, Handwerkskammer, zulassungspflichtiges Handwerk, Selbstständiger Handwerker, Handwerkerregister, Genehmigungspflichtiges Handwerk, Handwerksrolleneintragung, Handwerksregister, Anmeldung Handwerksbetrieb, Betriebsleiter, Betriebsverantwortliche, Eintragung als Handwerker, Handwerksrolle, Handwerkerverzeichnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Handwerkskammer des Saarlandes
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html
Teaser	Wenn Sie ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben möchten, müssen Sie den Beginn der gewerblichen Tätigkeit Ihrer Handwerkskammer unverzüglich anzeigen und die Eintragung beantragen.
Volltext	Die Handwerksrolle ist ein Register, in dem sich alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften eintragen müssen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk betreiben. In der Handwerksrolle wird neben dem Inhaber bzw. der Inhaberin (natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft) auch die Betriebsleitung verzeichnet. Die Betriebsleitung kann entweder durch den Inhaber oder die Inhaberin oder eine(n) angestellten Betriebsleiter/Betriebsleiterin ausgeübt werden. Die Betriebsleitung muss über die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügen. Der Nachweis ist über eine Meisterprüfung für das jeweilige Handwerk oder eine gleichwertige einschlägige Qualifikation zu erbringen. Die Eintragung in der Handwerksrolle hat konstitutive Wirkung, d.h. erst mit der Eintragung besteht die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks.

Modul

Sachverhalt

Näheres hierzu im Abschnitt „Voraussetzungen“.

Die zulassungspflichtigen Handwerke sind in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt. Hierzu gehören unter anderem:

- Maurer und Betonbauer
- Zimmerer
- Dachdecker
- Straßenbauer
- Gerüstbauer
- Metallbauer
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Estrichleger,
- Steinmetzen- und Steinbildhauer
- Stuckateure
- Maler und Lackierer
- Raumausstatter
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Informationstechniker
- Kraftfahrzeugtechniker
- Elektrotechniker
- Installateur und Heizungsbauer
- Behälter- und Apparatebauer
- Bäcker
- Konditoren
- Fleischer
- Friseure
- Glasbläser und Glasapparatebauer
- Schornsteinfeger
- Orthopädietechniker
- Zahntechniker

Eine vollständige Auflistung enthält die Anlage A zur Handwerksordnung (HwO). Das Handwerk muss nicht als Ganzes ausgeübt werden; es können auch wesentliche (Teil-) Tätigkeiten ausgeübt werden.

Achtung: Es darf immer nur das zulassungspflichtige Handwerk ausgeübt werden, das in die Handwerksrolle eingetragen wurde. Werden mehrere zulassungspflichtige Handwerke ausgeübt, muss jedes dieser zulassungspflichtigen Handwerke in die Handwerksrolle eingetragen sein.

Modul

Sachverhalt

Damit die Handwerksrolle richtig geführt werden kann, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige des Beginns oder der Beendigung des selbständigen Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks gegenüber der Handwerkskammer.
https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html

Erforderliche Unterlagen

Die Anzeige des Betriebsbeginns eines zulassungspflichtigen Handwerks kann formlos erfolgen. Für das danach durchzuführende Eintragungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:

1.

- Kopie Personalausweis oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Nachweis über die Qualifikation (z.B. Kopie Meisterprüfungszeugnis etc.) des Inhabers oder der Inhaberin bzw. der angestellten Betriebsleitung (siehe hierzu näher unter 5.)

1.

- Kopie Personalausweis oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen
- Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Nachweis über die Qualifikation (z.B. Kopie Meisterprüfungszeugnis etc.) des oder der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen, bzw. der angestellten Betriebsleitung (siehe hierzu näher unter 5.)

1.

- Kopie Personalausweis oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen
- Nachweis zur Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: Handelsregisterauszug Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Nachweis zur Rechtsform bei ausländischen

Modul

Sachverhalt

Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers, Kopie des Gesellschaftsvertrages

- Nachweis über die Qualifikation (z.B. Kopie Meisterprüfungszeugnis etc.) des oder der Gesellschafter oder Gesellschafterinnen bzw. der angestellten Betriebsleitung (siehe hierzu näher unter 5.)

1.

- Kopie Personalausweis oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der vertretungsberechtigten Personen
- Nachweis zur Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: Handelsregisterauszug Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Nachweis zur Rechtsform bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers, Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Angaben zur Betriebsleitung: siehe 5.

1.

- Betriebsleitererklärung
- Nachweis über die Beschäftigung der Betriebsleitung (Kopie des Arbeitsvertrages)
- Qualifikationsnachweis der Betriebsleitung (z.B. Kopie Meisterprüfungszeugnis etc.)

Hinweis: Wenn – etwa bei Ausübung mehrerer zulassungspflichtiger Handwerke – eine weitere Person als Betriebsleitung angestellt wird, muss die Betriebsleitererklärung mit weiteren unter 5. genannten Unterlagen auch für diese vorgelegt werden.

Voraussetzungen

Die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. die Tätigkeit als Betriebsleiter(in) ist an bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen geknüpft. Diese sind im Einzelnen:

- Abgeschlossene Meisterprüfung in dem Handwerk, das ausgeübt werden soll oder in einem mit diesem

Modul

Sachverhalt

verwandten zulassungspflichtigen Handwerk

- Gleichwertige Qualifikationen, deren Studien- oder Schulschwerpunkt dem einzutragenden Handwerk entspricht: Diplom-Ingenieur-Abschluss, Bachelor oder Masterabschluss staatlich geprüfter Techniker Industriemeister
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung.
- Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz existieren besondere Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen eines Ausnahmegewilligungsverfahrens.

Zudem kann für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen eine Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgen.

Kosten

Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Anzeige der Handwerkstätigkeit: vor Beginn.

weiterführende Informationen

<https://www.hwk-saarland.de/de/betriebsfuehrung/handwerksrolle>
<https://www.hwk-saarland.de/de/betriebsfuehrung/handwerksrolle>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungspflichtigen Handwerks (Handwerksrolle)
- Gesetzliche Pflicht zur Eintragung
- Erfassung der Betriebsleitung des jeweiligen Gewerbetreibenden
- die Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für natürliche oder juristische Personen und

Modul

Sachverhalt

Personengesellschaften

- für die Eintragung ist ein Qualifikationsnachweis notwendig
- Frist: Unverzüglich bei Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit
- Antragstellung schriftlich oder online mit Authentifizierung
- Antragsformular zum Herunterladen auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer oder Online-Antragstellung über Verwaltungsportale
- Die Eintragungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der jeweiligen Handwerkskammer, das auf der Internetseite der Kammer eingesehen werden kann
- Zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Eintragung in die Handwerksrolle beantragen, Apply for entry in the register of craftsmen